

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Trockenbauarbeiten

German construction contract procedures (VOB) — Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) — Dry lining and partitioning work

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) — Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) — Travaux de construction à sec

Ersatz für  
DIN 18340:2019-09

Dokument-Typ: Norm  
Dokument-Untertyp:  
Dokumentstufe: Entwurf  
Dokumentsprache: D

STD Version 2.5a

## Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

## Änderungen

Gegenüber DIN 18340:2019-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- b) die Normenverweisungen wurden aktualisiert – Stand 2021-04.

## Frühere Ausgaben

DIN 18340: 2005-01, 2006-10, 2010-04, 2012-09, 2015-08, 2016-09, 2019-09

## Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 4102 (alle Teile), *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen*

DIN 4103-4, *Nichttragende innere Trennwände — Unterkonstruktion in Holzbauart*

DIN 4108-7, *Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden — Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden — Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele*

DIN 4108-10, *Wärmeschutz- und Energie-Einsparung in Gebäuden — Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe — Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe*

DIN 4109-1, *Schallschutz im Hochbau — Teil 1: Mindestanforderungen*

DIN 4109-33, *Schallschutz im Hochbau — Teil 33: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) — Holz-, Leicht- und Trockenbau*

- DIN 4109-34, *Schallschutz im Hochbau — Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) — Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen*
- DIN 18101, *Türen — Türen für den Wohnungsbau — Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz — Gegenseitige Abhängigkeit der Maße*
- DIN 18111 (alle Teile), *Türzargen — Stahlzargen*
- DIN 18168-1, *Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken — Teil 1: Anforderungen an die Ausführung*
- DIN 18168-2, *Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken — Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall*
- DIN 18177, *Werksmäßig im Nassverfahren hergestellte Mineralplatten — Kennwerte und Prüfverfahren*
- DIN 18180, *Gipsplatten — Arten und Anforderungen*
- DIN 18181, *Gipsplatten im Hochbau — Verarbeitung*
- DIN 18182-1, *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten — Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- DIN 18182-2, *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten — Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel*
- DIN 18183-1, *Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen — Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten*
- DIN 18184, *Gipsplatten-Verbundelemente mit Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff*
- DIN 18202:2019-07, *Toleranzen im Hochbau — Bauwerke*
- DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*
- DIN 18334, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Zimmer- und Holzbauarbeiten*
- DIN 18350, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Putz- und Stuckarbeiten*
- DIN 18353, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Estricharbeiten*
- DIN 18355, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Tischlerarbeiten*
- DIN 18360, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Metallbauarbeiten*
- DIN 18363, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Maler- und Lackierarbeiten — Beschichtungen*
- DIN 18365, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Bodenbelagarbeiten*

DIN 68706 (alle Teile), *Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen*

DIN EN 438 (alle Teile), *Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) — Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe)*

DIN EN 520, *Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 12431, *Wärmedämmstoffe für das Bauwesen — Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich*

DIN EN 12467, *Faserzement-Tafeln — Produktspezifikation und Prüfverfahren*

DIN EN 12825, *Doppelböden*

DIN EN 13162, *Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation*

DIN EN 13163, *Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation*

DIN EN 13164, *Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation*

DIN EN 13168, *Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW) — Spezifikation*

DIN EN 13213, *Hohlböden*

DIN EN 13810-1, *Holzwerkstoffe — Schwimmend verlegte Fußböden — Teil 1: Leistungsspezifikationen und Anforderungen*

DIN EN 13950, *Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 13963, *Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 13964, *Unterdecken — Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 14190, *Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 14195, *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 14322, *Holzwerkstoffe — Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich — Definition, Anforderungen und Klassifizierung*

DIN EN 14496, *Kleber auf Gipsbasis für Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung und Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 14566, *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 15283-1, *Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung*

DIN EN 15283-2, *Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 2: Gipsfaserplatten*

ENTWURF 2021-04

## Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..	6
1 Geltungsbereich.....	12
2 Stoffe, Bauteile .....	13
3 Ausführung .....	16
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	24
5 Abrechnung .....	27

### **0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**

*Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. beziehungsweise §§ 7 VS ff. VOB/A.*

*Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.*

*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:*

#### **0.1 Angaben zur Baustelle**

*Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

## **0.2 Angaben zur Ausführung**

**0.2.1** Anzahl, Art, Maße, Tragfähigkeit, Stoffe und Ausführung der Bauteile.

**0.2.2** Gestaltung und Einteilung von Flächen. Raster- und Fugenausbildung, besondere Verlegart.

**0.2.3** Maße, Sonderformate, Formen und Profile, z. B. Tafeln, Paneele, Kassetten, Oberflächenart, Struktur und Oberflächenbehandlung sowie Farben der Bauteile, Ausbildung der Kanten und Ecken.

**0.2.4** Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von Einzelflächen, von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen sowie von Formteilen, Bekleidung besonderer Bauteile.

**0.2.5** Anzahl, Art, Güte und Farbe der Befestigungselemente, z. B. Nägel, Klammern, Klipse, Nieten, sichtbar oder nicht sichtbar, gestaltet mit oder ohne Abdeckkappen, Befestigung in Randbereichen, Ausführung der Befestigung der Bauteile.

**0.2.6** Art, Ausführung und Maße von Trag- und Unterkonstruktionen, z. B. Abhänge- und Aufbauhöhen, konstruktive Erfordernisse für Installations- und Einbauteile sowie Konsollasten.

**0.2.7** Art und Ausbildung der Verankerung der Trag- und Unterkonstruktionen, z. B. Dübel, Schrauben.

**0.2.8** Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. verputztes oder unverputztes Mauerwerk, Beton, Porenbeton, Hohlkörper- oder Holzbalkendecke, Verbundestrich, Estrich auf Trenn- oder Dämmstoffschicht mit oder ohne Fußbodenheizung, Hohlboden, Doppelboden, Abdichtungen.

**0.2.9** Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.

**0.2.10** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.

**0.2.11** Anzahl, Art von Ausschnitten in Innendämmungen, z. B. für Leitungen, Leitungskanäle.

**0.2.12** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Aussparungen für hinterlüftete Konstruktionen sowie deren Abdeckung, z. B. für Lüftungsöffnungen.

**0.2.13** Vorleistungen anderer Unternehmer, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der An- und Abschlüsse.

**0.2.14** Art, Maße, Profilierung und Bodeneinstand von Zargen, Anschlagsart der Türen, Art der Falzdichtungen und Dämpfungsmittel, Art und Gewicht der Türblätter, Beschläge und Verglasungen sowie Zeitpunkt der jeweiligen Montage.

**0.2.15** Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von vorhandenen Installations- und Einbauteilen.

**0.2.16** Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Konstruktionen für den Einbau von Installations- und Einbauteilen.

**0.2.17** Anzahl, Art und Maße von Profilen und Kantenausbildungen.

**0.2.18** Anzahl, Art und Maße von Verstärkungen für Einbauten, z. B. für Türzargen, Sanitärelemente.

**0.2.19** Anzahl, Art, Maße und Lage von verstärkten Unterkonstruktionsprofilen in Vorsatzschalen, Trennwänden und Decken.

**0.2.20** Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.

**0.2.21** Art und Farbe von Fugenabdichtungen, Fugenabdeckungen und Fugenhinterlegungen.

**0.2.22** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit und elektrische Leitfähigkeit, akustische sowie licht- und lüftungstechnische Anforderungen, Feuerwiderstandsklasse, z. B. nach DIN 4102 (alle Teile) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“.

**0.2.23** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Flächenheiz- und Kühlsystemen, z. B. Registermodulen, Verbindungen der Registermodule untereinander, Angaben zu Anschlüssen an das Verteilnetz.

**0.2.24** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von An- und Abschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. mit Profilen, Trennfugen, angespachtelten Trennstreifen, luftdichten Anschlüssen.

**0.2.25** Art, Dicke, Beschaffenheit und physikalische Eigenschaften, z. B. von Dämmstoffen, Dampfbremsen, Vliesen.

**0.2.26** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Reduzier- und Schwertanschlüssen.

**0.2.27** Art, Ausbildung und Eigenschaften des Feuchte- und Korrosionsschutzes, z. B. für Befestigungen, Unterkonstruktionen und Bekleidungen.

**0.2.28** Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. aggressive Dämpfe, Stoßbelastungen, Feuchte.

**0.2.29** Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu liefernden Verlege- oder Montagepläne, Stofflisten und sonstiger Dokumentationen.

**0.2.30** Anzahl, Art und Maße von Mustern, z. B. Oberflächen- und Farbmustern, Musterflächen, Musterkonstruktionen, Modellen, Ort der Anbringung oder Aufstellung.

**0.2.31** Art und Umfang der Vorbehandlung des Untergrundes, z. B. Reinigen, Aufrauen, Aufpicken, Abschlagen von Altuntergründen, Auftragen von Haftbrücken, Grundierungen, Vorbehandeln stark saugender Untergründe. Herstellen vollflächiger Bewehrungen.

**0.2.32** Anzahl, Art, Maße sowie Zeitpunkt der Montage von vorgezogenen oder nachträglich herzustellenden Teilflächen, z. B. Flächen hinter Installationen und Heizkörpern, Teilbeplankungen für Estrichverlegung.

**0.2.33** Art, Lage, Nutzung, Maße sowie Nutzlasten der Trockenunterböden, Doppelböden, Hohlböden.

**0.2.34** Art des Bodenbelags und der Verspachtelung sowie Art und Zeitpunkt der Oberflächenbehandlung, der Imprägnierung sowie des Aufbringens des Bodenbelags. Bodenaufbau im Übergangsbereich von unterschiedlichen Bodenflächen, Einbauen von Nivelliermasse, Ausgleichsschüttungen.

**0.2.35** Besonderer Schutz der Leistungen, z. B. Verpackung, Kantenschutz, Abdeckungen, insbesondere bei fertigen und endbehandelten Oberflächen.

**0.2.36** Schutz z. B. von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen.

**0.2.37** Besondere Maßnahmen zur Aufnahme von Bauwerksbewegungen und Durchbiegungen.

**0.2.38** Erhöhte Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit.

**0.2.39** Qualitätsstufen der Oberflächenverspachtelung.

**0.2.40** Anzahl, Art, Maße und Lage von Abdeckungen, Ablagen, seitlichen Bekleidungen, Abschottungen, Friesen, Lisenen, Nuten, Schürzen, Unterzügen, Ummantelungen, Vertiefungen, Vorlagen, Leibungen und dergleichen.

### **0.3 Einzelangaben bei Abweichung von den ATV**

**0.3.1** Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

**0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei  
Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,  
Abschnitt 3.3.6, wenn andere als sichtbare Wandwinkel ausgeführt werden sollen,  
Abschnitt 3.4, wenn Trennwände nicht mit Gipsplatten, sondern mit anderen Bekleidungen, z. B. zementgebundenen Bauplatten, hergestellt werden sollen.

#### **0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

#### **0.5 Abrechnungseinheiten**

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

##### **0.5.1 Flächenmaß ( $m^2$ ), getrennt nach Bauart und Maßen, für**

- Reinigung und Vorbehandlung des Untergrundes,
- Unterkonstruktionen für Decken, Wände und Böden mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Dämmstoffschichten und Vliese mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Deckenbekleidungen und Unterdecken mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- nichttragende Trennwände mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Wandbekleidungen mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Vorsatzschalen mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Aussparungen mit einer Länge  $> 2 m$  und einer Breite  $> 0,5 m$ ,
- Leibungsbekleidungen von Öffnungen und Nischen mit einer Tiefe  $> 1 m$ , z. B. für Fenster, Türen, Lichtkuppeln,
- Schürzen, Abschottungen, Ablagen, Abdeckungen und seitliche Bekleidungen, Friese, Abtreppungen, Verkofferungen, Pfeiler, Stützen, Unterzüge und dergleichen mit einer Breite  $> 1 m$  je Ansichtsfläche,
- Schwert- und Reduzierelemente mit einer Breite  $> 1 m$ ,
- Trenn- und Schutzschichten, Schutzbeläge, Folien, Bahnen, Dampfbremsen und dergleichen mit einer Breite  $> 1 m$ ,
- Auffüllungen, Nivelliermassen und Schüttungen,
- Doppel-, Hohlraum- und Trockenunterböden und sonstige Systemböden, Fertigteil-estriche mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Schließen von Aussparungen mit einer Fläche  $> 5 m^2$ ,
- Abschlagen, Aufpicken, Hochdruckreinigen, Aufbringen von Haftbrücken, Grundierungen, Verfestigen von Altuntergrundflächen mit einer Fläche  $> 5 m^2$ .

##### **0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für**

- Leibungsbekleidungen von Öffnungen und Nischen mit einer Tiefe  $\leq 1 m$ , z. B. für Fenster, Türen, Lichtkuppeln,
- Schmalseiten von Schürzen, Abschottungen, Ablagen, Abdeckungen und seitliche Bekleidungen, Friese, Abtreppungen, Verkofferungen, Pfeiler, Stützen, Unterzüge und dergleichen mit einer Breite  $\leq 1 m$  je Ansichtsfläche,
- Trenn- und Schutzschichten, Schutzbeläge, Folien, Bahnen, Dampfbremsen und dergleichen mit einer Breite  $\leq 1 m$ ,

- luftdichte Anschlüsse an Bauteile,
- Zuschnitte von Bekleidungen, Dämmplatten und Bodenelementen, z. B. gerade, schräg, gebogen, andersartig geformt,
- Fensterbänke, Fenster- und Türumrahmungen und dergleichen,
- Schattenfugen, Nuten und dergleichen,
- Aussparungen mit einer Länge  $> 2$  m und einer Breite  $\leq 0,5$  m, z. B. Öffnungen für Lichtbänder, Oberlichtbänder, Lüftungsauslässe, Kabelkanäle, Führungsschienen, Einbauteile,
- Unterkonstruktionen, Verstärkungen, Aussteifungen, Auswechslungen und Überbrückungen mit einer Länge  $> 2$  m für Auf- und Einbauteile, z. B. für Türen, Oberlichter, Trag- und Führungsschienen, Beleuchtungsbänder, Revisionsöffnungen, Hängeschränke, Bodenaufbauten, Ausklinkungen, angeschnittene Kassetten und Paneele,
- Schwert- und Reduzierelemente mit einer Breite  $\leq 1$  m,
- gleitende Decken-, Wand- und Bodenanschlüsse,
- verstärkte Unterkonstruktionsprofile, z. B. Weitspannträger mit einer Länge  $> 2$  m,
- Wandabzweigungen, Bekleidungen der Stirnseiten bei freien Wandenden und freien Deckenabschlüssen,
- Einbindungen von Wand- und Deckenkonstruktionen in Decklagen von begrenzenden Bauteilen,
- Anarbeiten und Anpassen an vorhandene Bauteile und Einarbeiten von Einbauteilen mit einer Länge  $> 1$  m je einzuarbeitende Seite in Decken und Wandflächen, z. B. bei Stützen, Pfeilervorlagen, Unterzügen, Rohren, Installationskanälen, Tür- und Fensterelementen, Dachflächenfenstern,
- Ausbildung von Innen- und Außenecken mit einer Länge  $> 1$  m,
- Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen,
- Dichtungsbänder, Dichtungsprofile, Verfugungen,
- Profile, Kanten, Leisten, Randwinkel, Wandwinkel, Sockelleisten, Randdämmstreifen, Trennstreifen und dergleichen,
- zurückgesetzte und hinterlegte Sockelanschlüsse  $> 1$  m Einzellänge,
- Ausschnitte in Innendämmungen, z. B. für Leitungen, Leitungskanäle.

**0.5.3** Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Einzelflächen  $\leq 5$  m<sup>2</sup>,
- Aussparungen für Türen, Fenster, Revisionsklappen,
- sonstige Aussparungen mit einer Länge  $\leq 2$  m und einer Breite  $\leq 0,5$  m, z. B. für Nischen, Stützen, Pfeilervorlagen, Rohre, Einzelleuchten, Lichtkuppeln, Lüftungsauslässe, Schalter, Steckdosen, Kabel, Einbauteile,
- Schließen von Aussparungen  $\leq 5$  m<sup>2</sup>,

- *Unterkonstruktionen, Verstärkungen, Aussteifungen, Auswechselungen und Überbrückungen mit einer Länge  $\leq 2$  m für Auf- und Einbauteile, z. B. für Türen, Oberlichter, Trag- und Führungsschienen, Beleuchtungsbänder, Revisionsöffnungen, Hängeschränke, Bodenaufbauten, Ausklinkungen, angeschnittene Kassetten und Paneele,*
- *verstärkte Unterkonstruktionsprofile, z. B. Weitspannträger mit einer Länge  $\leq 2$  m,*
- *Einbau von Fenstern, Revisionsklappen, Einzelleuchten, Lüftungsgittern, Luftauslässen, Tragständern, Zargen, Türen und dergleichen,*
- *Anpassen und Anarbeiten an vorhandene Bauteile und Einarbeiten von Einbauteilen mit einer Länge  $\leq 1$  m je einzuarbeitende Seite in Decken und Wandflächen, z. B. bei Stützen, Pfeilervorlagen, Unterzügen, Rohren, Installationskanälen, Tür- und Fensterelementen, Dachflächenfenstern,*
- *luftdichte Anschlüsse an Einbauteile und Installationen,*
- *zurückgesetzte und hinterlegte Sockelanschlüsse  $\leq 1$  m Einzellänge, z. B. an Stützen, Pfeiler, Nischen,*
- *Sonderformate, z. B. Passplatten,*
- *Revisionswerkzeug, Reserveelemente und dergleichen,*
- *Richtungswechsel von Wänden und Friesen,*
- *Gehrungen,*
- *Ausbilden von Innen- und Außenecken  $\leq 1$  m,*
- *Abschlagen, Aufpicken, Aufbringen von Haftbrücken, Grundierungen, Verfestigen von Altuntergrundflächen mit einer Fläche  $\leq 5$  m<sup>2</sup>,*
- *Aussparungen, Revisionsöffnungen für die Anschlüsse von Registermodulen.*

## **1 Geltungsbereich**

**1.1** Die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ gilt für raumbildende Bauteile des Ausbaus, die in trockener Bauweise hergestellt werden.

Sie umfasst insbesondere das Herstellen von offenen und geschlossenen Deckenbekleidungen und Unterdecken, Wandbekleidungen, Trockenputz, Innendämmungen und Vorsatzschalen, Brandschutzbekleidungen, Trenn-, und Systemwänden, Trockenunterböden, Doppelböden und Hohlböden sowie die Montage von Zargen, Türen und anderen Einbauteilen in vorgenannte Konstruktionen.

**1.2** Sie gilt auch für Trockenbauarbeiten in Verbindung mit dem Einbau von Flächenheiz- und Kühlsystemen.

**1.3** Die ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ gilt nicht für

- Konstruktionen des Holzbaues (siehe ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“),
- Putz- und Stuckarbeiten (siehe ATV DIN 18350 „Putz- und Stuckarbeiten“),
- Estricharbeiten (siehe ATV DIN 18353 „Estricharbeiten“),
- Tischlerarbeiten (siehe ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten“),
- Metallbauarbeiten (siehe ATV DIN 18360 „Metallbauarbeiten“),
- Maler- und Lackierarbeiten (siehe ATV DIN 18363 „Maler- und Lackierarbeiten — Beschichtungen“) sowie
- Bodenbelagarbeiten (siehe ATV DIN 18365 „Bodenbelagarbeiten“).

**1.4** Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18340 vor.

## 2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

### 2.1 Decken- und Wandbauplatten

DIN 18177	Werksmäßig im Nassverfahren hergestellte Mineralplatten — Kennwerte und Prüfverfahren
DIN 18180	Gipsplatten — Arten und Anforderungen
DIN 18184	Gipsplatten-Verbundelemente mit Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff
DIN EN 438 (alle Teile)	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) — Platten auf Basis härtbarer Harze (Schichtpressstoffe)
DIN EN 520	Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12467	Faserzement-Tafeln — Produktspezifikation und Prüfverfahren
DIN EN 13963	Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14190	Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14322	Holzwerkstoffe — Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich — Definition, Anforderungen und Klassifizierung
DIN EN 14496	Kleber auf Gipsbasis für Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung und Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15283-1	Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
DIN EN 15283-2	Faserverstärkte Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 2: Gipsfaserplatten
DIN 18181	Gipsplatten im Hochbau — Verarbeitung

## **2.2 Trockenunterböden, Doppelböden, Hohlböden**

DIN EN 12825	Doppelböden
DIN EN 13213	Hohlböden
DIN EN 13810-1	Holzwerkstoffe — Schwimmend verlegte Fußböden — Teil 1: Leistungsspezifikationen und Anforderungen

## **2.3 Unterkonstruktionen**

DIN 4103-4	Nichttragende innere Trennwände — Unterkonstruktion in Holzbauart
DIN 18168-2	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken — Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
DIN 18182-1	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten — Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN EN 13964	Unterdecken — Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

## 2.4 Dämmstoffe

- DIN 4108-10 Wärmeschutz- und Energie-Einsparung in Gebäuden — Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe — Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
- DIN EN 12431 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen — Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
- DIN EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation
- DIN EN 13163 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation
- DIN EN 13164 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation
- DIN EN 13168 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation
- DIN EN 13950 Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

## 2.5 Zargen und Türen

- DIN 18101 Türen — Türen für den Wohnungsbau — Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz — Gegenseitige Abhängigkeit der Maße
- DIN 18111 (alle Teile) Türzargen — Stahlzargen
- DIN 68706 (alle Teile) Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

## 2.6 Verbindungs- und Befestigungselemente

- DIN 18182-2 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten — Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

DIN EN 14566            Mechanische Befestigungselemente für Gipsplatten-systeme — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

## 2.7 Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz

DIN 4102 (alle Teile)    Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4108-7            Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden — Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden — Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele

DIN 4109-1            Schallschutz im Hochbau — Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-33           Schallschutz im Hochbau — Teil 33: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) — Holz-, Leicht- und Trockenbau

DIN 4109-34           Schallschutz im Hochbau — Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) — Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen

DIN EN 13501-1        Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

DIN EN 13501-2        Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

## 3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

### 3.1 Allgemeines

**3.1.1** Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:

— Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, z. B. bei unrichtiger Lage und Höhe des Untergrundes,

- ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes,
- ungeeignete Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Ausblühungen, zu glatte, staubige oder nasse oder gefrorene Flächen, verschiedenartige Stoffe des Untergrundes,
- größere Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“ zulässig,
- ungeeignete Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben (siehe Abschnitt 3.1.2),
- Schwächungen der Unterkonstruktion, z. B. durch Einbauten und Kreuzungen von Leitungen und dergleichen,
- fehlende Bezugspunkte, insbesondere fehlende Angaben zu Bezugsachsen in nicht rechtwinkligen Räumen,
- fehlende Angaben zum Bodenaufbau im Übergangsbereich von unterschiedlichen Bodenflächen.

**3.1.2** Bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, z. B. für Montagearbeiten Raumtemperaturen unter +5 °C, für Spachtelarbeiten bei Bauteiltemperaturen unter +10 °C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

**3.1.3** Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch DIN 18202 bestimmten Grenzen zulässig.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen sind zulässig, wenn diese die Grenzwerte nach DIN 18202 nicht überschreiten.

Werden an die Ebenheit, an die Maßhaltigkeit erhöhte Anforderungen nach DIN 18202:2019-07, Tabelle 3, Zeile 4 und 7 gestellt, so sind die erforderlichen Leistungen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.9).

Bei Doppelböden ist am Stoß benachbarter Platten ein Höhenversatz  $\leq 1$  mm zulässig.

**3.1.4** Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

**3.1.5** In Gipsplattenflächen sind im Abstand von maximal 15 m Bewegungsfugen anzuordnen, in Flächen aus Gipsfaserplatten im Abstand von maximal 10 m.

Bewegungsfugen sind auch bei Einengungen im Deckenbereich anzuordnen, z. B. bei Einschnürungen durch Wandvorsprünge, bei schmalen Fluren und Friesen, bei Schwächungen der Gesamtkonstruktion durch Einbauteile.

Bei Doppel- und Hohlböden sind entsprechend deren Konstruktion Bewegungsfugen vorzusehen. Die Ausbildung von Bewegungsfugen ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.24).

**3.1.6** Gipsplatten sind nach DIN 18181 zu verarbeiten. Die Dicke der einlagigen Bekleidung muss mindestens 12,5 mm betragen, bei Gipslochplatten und Gipsputzträgerplatten mindestens 9,5 mm.

**3.1.7** Gipsfaserplatten sind entsprechend ihrer Zulassung zu verarbeiten. Die Dicke der Bekleidung muss mindestens 10 mm betragen.

**3.1.8** Außenecken sind mit einem Kantenprofil oder mit V-Fräsung nach Wahl des Auftragnehmers auszuführen.

**3.1.9** Anpassungen und Anschlüsse an angrenzende Bauteile gleichen Materials sind stumpf ohne Trennstreifen und ohne Anspachteln auszuführen.

Anpassungen und Anschlüsse an angrenzende Bauteile unterschiedlichen Materials sind stumpf mit Trennstreifen auszuführen und anzuspachteln.

Geradlinige Haarrisse im Kantenbereich entlang angrenzender Bauteile, z. B. durch Temperaturschwankungen, Bauteilbewegungen, sind zulässig.

Trockenbaukonstruktionen bei der Bekleidung von Dachkonstruktionen sind an den Anschlüssen mit Profilen an der Beplankung herzustellen. Dies sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.22).

Anschlüsse von Gips- und Gipsfaserplatten an thermisch beanspruchte Bauteile, z. B. an Einbauleuchten sowie an Bauteile aus anderen Baustoffen, sind beweglich auszubilden. Dies sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.23).

Anschlüsse an Durchdringungen bei Sanitärinstallation und dergleichen sind schalltechnisch zu entkoppeln. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.23).

**3.1.10** Kreuzstöße sind nur bei Gips- und Gipsfaserplatten mit gelochter oder geschlitzter Oberfläche zulässig.

**3.1.11** Konstruktionen und Bekleidungen aus Elementen, die ein regelmäßiges Raster ergeben, sind fluchtrecht in den vorgegebenen Bezugsachsen herzustellen.

## **3.2 Verspachtelungen**

### **3.2.1 Verspachtelungen von Gipsplatten**

Zur Beschreibung der Qualitätsstufen Q 1 bis Q 4 (Gipsplatten) siehe Anhang A.1.

Bei Decken- und Wandoberflächen und sonstigen Trockenbaukonstruktionen aus Gipsplatten ist die Verspachtelung mit der Qualitätsstufe Q 2 auszuführen.

Verspachtelungen der Qualitätsstufen Q 1, Q 3 und Q 4 sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.10).

**3.2.1.1** Bei mehrlagigen Bepunktungen von Gipsplatten sind die Stoß- und Anschlussfugen der unteren Plattenlagen zu füllen.

### **3.2.2 Verspachtelung von Gipsfaserplatten**

Zur Beschreibung der Qualitätsstufen Q 1 bis Q 4 (Gipsfaserplatten) siehe Anhang A.2.

Als Fugentechniken bei Gipsfaserplatten sind Spachtel- oder Klebefuge nach Wahl des Auftragnehmers auszuführen.

Bei Decken- und Wandoberflächen und sonstigen Trockenbaukonstruktionen aus Gipsfaserplatten ist die Verspachtelung Q 2 auszuführen.

Verspachtelungen der Qualitätsstufen Q 1, Q 3 und Q 4 sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.10).

## **3.3 Deckenbekleidungen und Unterdecken**

**3.3.1** Deckenbekleidungen und Unterdecken sind in einem Arbeitsgang auszuführen. Erfolgt die Ausführung in mehreren Arbeitsgängen und ist der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich, so ist dies eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.3.2** Für die Ausführung von Deckenbekleidungen und Unterdecken mit Gipsplatten gelten DIN 18168-1 „Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken — Teil 1: Anforderungen an die Ausführung“ und für Metall- und Mineralfaserdecken DIN EN 13964.

**3.3.3** Unterkonstruktionen und Abhänger aus Metall für Gipsplattendecken sind nach DIN 18168-1 auszuführen, für Metall- und Mineralfaserdecken und dergleichen nach DIN EN 13964. Die Unterkonstruktion muss auf die Plattensysteme abgestimmt sein. Für Gipsfaserplatten sind Unterkonstruktionen und Abhänger entsprechend der jeweiligen Zulassung auszuführen.

**3.3.4** Bei Einbauteilen mit einer höheren Einbaumasse als für die Deckenkonstruktion zugelassen, sind geeignete Maßnahmen gemeinsam festzulegen, z. B. zusätzliche Abhänger, Einzelabhänger, Konstruktionsverstärkungen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.18).

**3.3.5** Einzelne, offene oder geschlossene Deckenelemente, z. B. Baffeln, Lamellen, Deckensegel, sind gesondert zu befestigen, sofern ihre Last von der Unterdecke nicht aufgenommen werden kann. Leistungen für die gesonderte Befestigung sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.18).

**3.3.6** Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind bei Mineralfaser- und Metalldeckenkonstruktionen und dergleichen mit einem einfach rechtwinklig abgekanteten sichtbaren Wandwinkel aus Metall auszubilden, der in den Ecken stumpf zu stoßen ist. Der Einbau der Wandwinkel ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.22).

**3.3.7** Dieerspachtelung von Deckenbekleidungen und Unterdecken aus Gipsplatten nach DIN 18168-1 erfolgt nach Abschnitt 3.2.1.

**3.3.8** Dieerspachtelung von Deckenbekleidungen und Unterdecken aus Gipsfaserplatten erfolgt nach Abschnitt 3.2.2.

### **3.4 Trennwände und Vorsatzschalen**

**3.4.1** Trennwände und Vorsatzschalen sind in zwei Arbeitsgängen auszuführen. Erfolgt die Ausführung in mehr als zwei Arbeitsgängen und ist der AN hierfür nicht verantwortlich, so ist dies eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.4.2** Trennwände sind als Einfachständerwände mit einer beidseitig einlagigen vollflächigen Bekleidung aus Gipsplatten mit einer Dicke von mindestens 12,5 mm nach DIN 18183-1 „Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen — Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten“, einer Metallunterkonstruktion nach DIN 18182-1 mit einem Ständerachsabstand von 625 mm, einer Mineralwolledämmschicht von mindestens 40 mm Dicke herzustellen.

Dieerspachtelung erfolgt nach Abschnitt 3.2.1.

**3.4.3** Trennwände sind als Einfachständerwände mit einer beidseitig einlagigen vollflächigen Bekleidung aus Gipsfaserplatten mit einer Dicke von mindestens 12,5 mm, einer Metallunterkonstruktion nach DIN 18182-1 mit einem Ständerachsabstand von 625 mm, einer Mineralwolledämmschicht von mindestens 40 mm Dicke herzustellen.

Die Verspachtelung erfolgt nach Abschnitt 3.2.2.

**3.4.4** Trennwände mit Holzunterkonstruktionen sind nach DIN 4103-4 herzustellen.

Die Verspachtelung erfolgt nach Abschnitt 3.2.

**3.4.5** Die Befestigung der Unterkonstruktion von Trennwänden ist als starrer Anschluss am Boden, z. B. Estrich, Rohboden, und an der Decke auszuführen. Der Anschluss an begrenzende Bauteile ist mit einer Anschlussdichtung auszuführen.

**3.4.6** Vorsatzschalen sind mit einer Metallunterkonstruktion nach DIN 18183-1 und einer vollflächigen Beplankung aus Gipsplatten mit einer Dicke von mindestens 12,5 mm herzustellen.

**3.4.7** Vorsatzschalen mit Gipsfaserplatten sind entsprechend der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, z. B. Zulassung, herzustellen.

### **3.5 Trockenunterböden, Doppelböden und Hohlböden**

Trockenunterböden, Doppelböden und Hohlböden sind in einem Arbeitsgang auszuführen. Erfolgt die Ausführung in mehreren Arbeitsgängen und ist der AN hierfür nicht verantwortlich, so ist dies eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

#### **3.5.1 Trockenunterböden**

**3.5.1.1** Trennfolien und Dampfbremsen sind an den angrenzenden Wandflächen bis Oberseite Fertigfußboden hochzuziehen. Trennfolien sind an den Stößen mindestens 20 cm zu überlappen.

**3.5.1.2** Trockenunterböden aus Gips- oder Gipsfaserplatten, Verbundelementen oder Spanplatten sind mit Fugenversatz zu verlegen. Stöße sind zu verkleben. Ein durch eine Feder entstehender Überstand am Wandabschluss ist abzuschneiden. Am Wandanschluss ist ein Randdämmstreifen von mindestens 10 mm Dicke einzulegen.

**3.5.1.3** Trockenschüttungen sind so einzubringen, dass ein seitliches Ausweichen oder Wegrieseln nicht möglich ist. Rohrleitungen, Kabel und

dergleichen sind dabei mindestens 10 mm zu überdecken. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.28).

**3.5.1.4** Bewegungsfugen in der Fläche und in Türdurchgängen sind mit einer Unterfütterungsplatte, z. B. Holzwerkstoffplatte, Vollholzplatte, sowie einer steifen Dämmstreifenunterlage zu unterlegen. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.24).

### **3.5.2 Doppelböden**

**3.5.2.1** Doppelböden sind mindestens in der Elementklasse 1 (Bruchlast  $\geq 4$  kN) nach DIN EN 12825 auszuführen.

**3.5.2.2** Doppelböden sind so herzustellen, dass sie jederzeit an jeder Stelle den freien Zugang zum Hohlraum ermöglichen. Die Unterkonstruktionselemente, z. B. Abstandhalter, Stützen müssen dauerhaft befestigt und positioniert sein.

**3.5.2.3** Bei Aufbauhöhen  $> 50$  cm sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, z. B. horizontale Sicherung der Unterkonstruktion durch Rasterstäbe, Verdübelung der Stützen am Untergrund. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.18).

**3.5.2.4** Doppelbodenplatten sind lose aufzulegen. Schnittkanten von feuchteempfindlichen Baustoffen sind entsprechend den Nutzungsanforderungen gegen Nässe zu schützen.

**3.5.2.5** Die Spaltenbreite im Kantenbereich darf 2 mm, der horizontale Versatz am Kreuzungspunkt der Plattenecken zueinander 4 mm nicht überschreiten.

**3.5.2.6** Eine Flächenspachtelung von Doppelbodenflächen ist unzulässig.

### **3.5.3 Hohlböden**

**3.5.3.1** Hohlböden sind mindestens in der Lastklasse 1 (Bruchlast  $\geq 4$  kN) nach DIN EN 13213 auszuführen.

**3.5.3.2** Unterkonstruktionselemente müssen dauerhaft befestigt und positioniert sein.

**3.5.3.3** Tragschichtdicken und Tragschichtqualitäten sind bezogen auf den jeweiligen Tragfähigkeitsnachweis auszuführen.

**3.5.4** Einbauteile in Doppel- und Hohlböden sind stets in gleicher Tragfähigkeit auszubilden wie der jeweilige Boden selbst und dürfen keine Unterschreitung der geforderten Tragfähigkeit der Gesamtkonstruktion verursachen.

### **3.6 Dämmung**

Einzubauende Dämmstoffe sind über der gesamten Fläche dicht gestoßen und abrutschsicher zu verlegen und an begrenzende Bauteile anzuschließen. Hohlräume zwischen Tür- oder Fensterzargen und den flankierenden Ständerprofilen sind mit Faserdämmstoffen auszustopfen.

### **3.7 Zargen und Einbauteile**

**3.7.1** Die Montage von Stahlzargen in Ständerwerkswände ist nach DIN 18111-2 und DIN 18111-4 auszuführen.

**3.7.2** Bei Wänden mit Konstruktionshöhen  $> 2,6$  m, Türbreiten  $\geq 0,885$  m oder Türblattmassen  $> 25$  kg sind im Türöffnungsbereich verstärkte Ständerwerksprofile mit einer Mindestdicke von 2 mm einzubauen. Kopf- bzw. Fußanschlussbereiche sind mit Anschlusswinkeln mit einer Mindestdicke von 2 mm zu befestigen. Als Türsturz ist ein Unterkonstruktionswandprofil einzubauen und an den vertikalen Profilen kraftschlüssig zu befestigen.

**3.7.3** Plattenstöße auf Tür- und Fensterständerprofilen und sonstigen mechanisch beanspruchten Einbauelementen sind nicht zulässig.

**3.7.4** Konstruktive Erfordernisse für Konsollasten sind nach DIN 18183-1 zu berücksichtigen. Bei Wandhängeschränken, Boiler und Einbauteilen sind konstruktiv zusätzliche Unterkonstruktionen als Verstärkungen einzubauen, z. B. Traversen, UA-Profile. Sanitärtragständer für wandhängende Waschbecken, WC und Bidets sind

- bei raumhohen Wänden beidseitig mit verstärkten Ständerwerksprofilen mit einer Mindestdicke von 2 mm auszubilden und am Kopf- und Fußanschluss mit Anschlusswinkeln zu befestigen,
- bei Vorsatzschalen beidseitig mit verstärkten Ständerwerksprofilen mit einer Mindestdicke von 2 mm auszubilden und am Fußanschluss mit Anschlusswinkeln sowie am oberen Ende an der jeweiligen Rückwand kraftschlüssig zu befestigen, sofern die vorhandenen Sanitärtragständer diese Befestigungen nicht aufweisen,
- bei Vorsatzschalen vor einer Trennwand im Waschbecken-, WC- und Bidetbereich sowohl in der Vorsatzschale als auch in der Trenn- und

Montagewand mit verstärkten Ständerwerksprofilen mit einer Mindestdicke von 2 mm auszubilden und miteinander kraftschlüssig zu verbinden sowie am Kopf- und Fußanschluss mit Anschlusswinkeln zu befestigen.

### **3.8 Trockenputz**

Trockenputz ist nach DIN 18181 zu verarbeiten. Die Dicke der einlagigen Bekleidung muss mindestens 12,5 mm betragen.

## **4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

**4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

**4.1.1** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

**4.1.2** Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen und Rampen.

**4.1.3** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.8.

**4.1.4** Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

**4.1.5** Fertigstellen von Trennwänden und Vorsatzschalen in mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung der Montage von Installationen durch andere Unternehmer, soweit die eigenen Leistungen im Zuge gleicher Trockenbauarbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.1.

**4.1.6** Einbau von Trennstreifen bei angespachtelten Anpassungen und Anschlüssen.

**4.1.7** Aushändigen von Revisionsunterlagen für eingebaute Flächenheiz- und Kühlsysteme.

**4.1.8** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Trockenbauarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.7.

**4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

**4.2.1** Leistungen nach den Abschnitten 3.3.1, 3.4.1, 3.5 und 4.1.5.

**4.2.2** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

**4.2.3** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.

**4.2.4** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

**4.2.5** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten mit abgestufter oder geneigter Standfläche, z. B. über Treppen oder Rampen, sofern ein Ausgleich von mehr als 40 cm erforderlich ist.

**4.2.6** Leistungen zum Schutz vor ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, nach Abschnitt 3.1.2, z. B. Beheizen.

**4.2.7** Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. durch Abkleben von Fenstern, Türen, Böden und oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm Dicke.

**4.2.8** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

**4.2.9** Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.3).

**4.2.10** Leistungen für das Herstellen anderer Oberflächenqualitäten als in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 (siehe Anhang A).

**4.2.11** Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.

**4.2.12** Erstellen bauphysikalischer Nachweise, statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen sowie Versuche zum Nachweis der Standsicherheit am Bauwerk, z. B. Dübelauszugsversuche, Probelastungen.

**4.2.13** Erstellen von Verlege- und Montageplänen sowie Überarbeiten vorgegebener Verlege- und Montagepläne.

**4.2.14** Herstellen, Anarbeiten und Anpassen sowie Schließen von Aussparungen, z. B. für Türen, Fenster, Leuchten, Einbauteile, Installationen, Revisionselemente. Provisorisches Öffnen und Schließen von Aussparungen in Doppel- und Hohlböden, z. B. für Installationen.

**4.2.15** Nachträgliches Anarbeiten und Anpassen an Einbauten und Installationen, vorgezogenes und nachträgliches Herstellen von Teilflächen, z. B. Wandflächen für Boden- oder Estrichverlegung.

**4.2.16** Entfernen des Überstandes von Randdämmstreifen.

**4.2.17** Anpassen von Decken- und Wandbekleidungen an Schrägen, gebogene oder nicht rechtwinklige Bauteile, z. B. an Trapezprofile. Ausschnitte in Innendämmungen.

**4.2.18** Herstellen von besonderen Unterkonstruktionen als Verstärkung zur Aufnahme von Lasten und Einbauteilen, z. B. Beleuchtungskörpern, Revisionsklappen, Kabeltrassen sowie Überbauung von Installationsteilen.

**4.2.19** Leistungen an angeschnittenen Elementen, z. B. Verstärkung, Entgraten, Schutz der Schnittkanten durch Versiegelung oder Beschichtung.

**4.2.20** Herstellen von Gehrungen, z. B. bei Profilen, Friesen, Abtreppungen.

**4.2.21** Herstellen, z. B. von Abdeckungen, Leibungen, Abschottungen, Friesen, Aufkantungen.

**4.2.22** Einbauen von Profilen und Formteilen.

**4.2.23** Herstellen von Anschlüssen an Bauteile als elastische, dicht angearbeitete, gleitende oder offene Anschlüsse, Nuten oder Schattenfugen.

**4.2.24** Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen (siehe Abschnitte 3.1.4, 3.1.5 und 3.5.1.4). Ausfugungen hinter Randwinkeln zum Ausgleich von Unebenheiten im Wandbereich.

**4.2.25** Herstellen von Schwert- und Reduzieranschlüssen bei Trennwänden sowie von freien Wand- und Deckenabschlüssen.

**4.2.26** Herstellen von luftdichten Anschlüssen.

**4.2.27** Aufbringen von Haftbrücken, Grundierungen und dergleichen, z. B. für Trockenputz.

**4.2.28** Einbauen von Nivelliermassen und Schüttungen.

**4.2.29** Leistungen zur Erfüllung von Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte-, Strahlenschutz, die Raumakustik sowie die Lichttechnik.

**4.2.30** Einmessarbeiten von gebogenen, gewölbten Wand- und Deckenkonstruktionen sowie von Aussparungen in gestreuter, unregelmäßiger Anordnung, z. B. Sternenbild, Mikadoanordnung.

**4.2.31** Verbinden der Registermodule von Flächenheiz- und Kühlsystemen.

## **5 Abrechnung**

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

### **5.1 Allgemeines**

**5.1.1** Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind die Maße der

- hergestellten Bekleidungen,
- bekleideten Flächen,
- hergestellten Beläge,
- hergestellten Bauteile

zugrunde zu legen.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

### **5.2 Ermittlung der Maße/Mengen**

**5.2.1** Für Bekleidungen, Unterkonstruktionen, Dampfbremsen, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Oberflächenbehandlungen, Schutzfolien, Haftbrücken und dergleichen ohne begrenzende Bauteile sind die Maße der fertigen Bekleidung zugrunde zu legen.

**5.2.2** Bei Flächen mit begrenzenden Bauteilen werden die Maße bis zu den sie begrenzenden ungeputzten, ungedämmten, unbekleideten Bauteilen zugrunde gelegt.

Raumbildende Systemböden, Trockenunterböden, Estriche, leichte Trennwände sowie Unterdecken und abgehängte Decken gelten als begrenzende Bauteile, sofern ihre Oberflächen nicht durchdrungen werden.

**5.2.3** Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt, z. B. bei Gewölben, Teilbeplankungen, Wandanschlüssen, Wandecken, Wandeinbindungen und Wandabzweigungen, umlaufenden Friesen. Gleiches gilt bei Anarbeitungen an vorhandene und Einarbeitungen von vorhandenen Bauteilen, Einbauteilen und dergleichen.

**5.2.4** Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet. Gleichartige Aussparungen, die durch konstruktive Elemente getrennt sind, werden ebenfalls getrennt gerechnet.

**5.2.5** Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

**5.2.6** Rückflächen von Nischen, ganz oder teilweise bekleidete freie Wandenden, Wandoberseiten, Schmalseiten von Schürzen, sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet.

**5.2.7** Flächen, die sich nicht durch die Anwendung einfacher mathematischer Formeln, z. B. für Rechtecke, Dreiecke, Trapeze, Rauten ermitteln lassen, werden durch Aufteilung in umschriebene Rechtecke mit einer jeweiligen Breite von 1 m ermittelt.

### **5.3 Übermessungsregeln**

Übermessen werden:

#### **5.3.1** Bei Abrechnung nach Flächenmaß

- Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen mit einer Einzelgröße  $\leq 2,5 \text{ m}^2$ . In Böden Aussparungen mit einer Einzelgröße  $\leq 0,5 \text{ m}^2$ . Bei der Ermittlung der Einzelgröße sind die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde zu legen,
- Fugen,
- Unterbrechungen in der zu bearbeitenden Fläche, z. B. Stützen, Fachwerkteile, Träger, Lichtbänder, Einbauteile, Unterzüge mit einer Einzelbreite  $\leq 30 \text{ cm}$ .

**5.3.2** Bei Abrechnung nach Längenmaß

— Unterbrechungen von Einzellängen  $\leq 1$  m.

**5.4 Einzelregelungen**

**5.4.1** Bei Bekleidungen und bekleideten Flächen werden Anschlüsse, Reduzieranschlüsse, Friese, Randfriese, offene Fugen, Vertiefungen, Verkofferungen und dergleichen bis zu einer Einzelbreite  $\leq 30$  cm übermessen und gesondert gerechnet.

**5.4.2** Sonderformate, z. B. Passplatten, werden gesondert gerechnet.

**5.4.3** Gehrungen bei Friesen, Fugen, Nuten, Profilen und dergleichen werden je Richtungswechsel nur einmal gerechnet.

**5.4.4** Flächen  $\leq 5$  m<sup>2</sup> werden getrennt gerechnet.

ENTWURF 2021-04

## Anhang A - Qualitätsstufen der Verspachtelungen

### A.1 — Qualitätsstufen Gipsplatten

#### **Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 1 — Gipsplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsplatten, an die keine optischen oder dekorativen Anforderungen gestellt werden, z. B. unter Belägen aus Fliesen und Platten, ist eine Grundverspachtelung auszuführen, die das Füllen der Stoßfugen sowie das Überziehen der sichtbaren Teile der Befestigungselemente umfasst. Überstehende Spachtelmasse ist abzustoßen. Werkzeugbedingte Grate sind zulässig. In Abhängigkeit vom gewählten Verspachtelungssystem sind gegebenenfalls Fugendeckstreifen als Bewehrung einzuarbeiten.

#### **Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 2 — Gipsplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsplatten, die z. B. als Untergrund für matte, füllende Anstriche und Beschichtungen, für mittel- und grobstrukturierte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn  $> 1$  mm dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 1 - Gipsplatten und darüber hinaus eine Nachverspachtelung bis zum Erreichen eines stufenlosen Übergangs der Spachtelung zur Plattenoberfläche auszuführen. Es dürfen keine Bearbeitungsabdrücke oder Spachtelgrate sichtbar bleiben.

#### **Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 3 — Gipsplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsplatten, die z. B. als Untergrund für matte, nicht strukturierte Anstriche, feinstrukturierte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn  $\leq 1$  mm dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 2 – Gipsplatten und darüber hinaus ein breiteres Ausspachteln der Fugen sowie scharfes Abziehen der Kartonoberfläche mit Spachtelmasse zum Porenverschluss auszuführen.

#### **Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 4 — Gipsplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsplatten, die z. B. als Untergrund für glatte oder strukturierte Wandbekleidungen, Lasuren, hochwertige Glättetechniken dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 2 – Gipsplatten und darüber hinaus ein vollflächiges Überziehen und Glätten der gesamten Oberfläche mit einer flächigen Verspachtelung mit einer Schichtdicke  $> 1$  mm auszuführen.

## A.2 — Qualitätsstufen Gipsfaserplatten

**Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 1 — Gipsfaserplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsfaserplatten, an die keine optischen oder dekorativen Anforderungen gestellt werden, z. B. unter Belägen aus Fliesen und Platten, ist eine Grundverspachtelung auszuführen, die das Füllen der Stoßfugen sowie das Überziehen der sichtbaren Teile der Befestigungsmittel umfasst. Überstehende Spachtelmasse bzw. Fugenkleber bei der Klebefuge ist abzustoßen. Werkzeugbedingte Markierungen, Riefen und Grate sind zulässig. In Abhängigkeit vom gewählten Verspachtelungssystem sind gegebenenfalls Fugendeckstreifen als Bewehrung einzuarbeiten.

**Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 2 — Gipsfaserplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsfaserplatten, die z. B. als Untergrund für matte, füllende Anstriche und Beschichtungen, für mittel- und grobstrukturierte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn  $> 1$  mm dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 2 - Gipsfaserplatten und darüber hinaus eine Nachverspachtelung bis zum Erreichen eines stufenlosen Übergangs zur Plattenoberfläche auszuführen. Es dürfen keine Spachtelgrate sichtbar bleiben.

**Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 3 — Gipsfaserplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsfaserplatten, die als Untergrund für matte, nicht strukturierte Anstriche, feinstrukturierte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn  $\leq 1$  mm dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 2 - Gipsfaserplatten und darüber hinaus ein breiteres Ausspachteln der Fugen sowie ein vollflächiges, deckendes Überziehen der gesamten Oberfläche mit Spachtelmasse auszuführen.

**Leistungsumfang Qualitätsstufe Q 4 — Gipsfaserplatten**

Bei Decken- und Wandoberflächen aus Gipsfaserplatten, die als Untergrund für glatte oder fein strukturierte Wandbekleidungen, Lasuren, hochwertige Glättetechniken dienen, ist eine Verspachtelung entsprechend Qualitätsstufe Q 2 - Gipsfaserplatten und darüber hinaus ein vollflächiges, deckendes Überziehen und Glätten der gesamten Oberfläche mit einer flächigen Verspachtelung mit einer Schichtdicke  $> 1$  mm auszuführen.